

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
8. [REDACTED]

Vert.:	Frist not.	KR/ KfA	Meld.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		
SB	02. MRZ. 2017		
Rück- spr.	AUDÖRSCH		
zDA	RECHTSANWALT		

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1-8: Rechtsanwalt Dirk Audörsch,  
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

gegen

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Antragsgegner -

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch die Richterin [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 2. März 2017 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig für die Zeit vom 15.02.2017 bis zum 31.07.2017 weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 233,80 € zu gewähren und auszuzahlen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern 7/8 ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

### Gründe

Die Beteiligten streiten über die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 Ab. 1 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II). Die Antragsteller bewohnen in [REDACTED] zwei Doppelhaushälften, die durch einen Durchgang miteinander verbunden sind. Die tatsächliche Bruttokaltmiete für die beiden Doppelhaushälften beträgt 1.289,15 € (1.071,50 Grundmiete und 217,65 € kalte Betriebskosten). Mit Bescheid vom 12.01.2017 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern nur die aus seiner Sicht angemessenen Unterkunftskosten in Höhe von 776,00 € bruttokalt für den Zeitraum 01.02.2017 bis 31.07.2017.

Der von den Antragstellern am 15.02.2017 beim Sozialgericht Schleswig gestellte Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Widerspruch der Antragsteller vom 06.02.2017 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 12.01.2017 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts die beantragten Leistungen in gesetzlicher Höhe zu gewähren, d.h. wenigstens zusätzliche Kosten der Unterkunft in Höhe von 266,80 € zu gewähren,

hat überwiegend Erfolg. Der zulässige Antrag ist größtenteils begründet.

Ist einstweiliger Rechtsschutz weder durch aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt, noch durch die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes gemäß § 86 b Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu gewährleisten, kann auf Antrag das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes nach § 86 b Abs. 2 S. 1 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach Satz 2 der Norm sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis statthaft, wenn eine solche

Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Bildet ein Leistungsbegehr des Antragstellers den Hintergrund für den begehrten einstweiligen Rechtsschutz, ist dieser grundsätzlich im Wege der Regelungsanordnung gemäß § 86 b Abs. 2 S. 2 SGG zu gewähren. Danach muss die einstweilige Anordnung erforderlich sein, um einen wesentlichen Nachteil für den Antragsteller abzuwenden. Ein derartiger Nachteil für den Antragsteller ist nur anzunehmen, wenn zum einen dem Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner ein materiell-rechtlicher Anspruch in der Hauptsache - möglicherweise - zusteht (Anordnungsanspruch) und zum anderen es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, die Entscheidung über den Anspruch in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund). Gemäß § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringen Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch – wenn auch nicht rechtlich – werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr hoch sein, wobei gegebenenfalls auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe haben die Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch, als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Sie haben einen vorläufigen höheren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Höhe von monatlich 233,80 €. Bei der Leistungsbewilligung sind nämlich angemessene Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 1.009,80 € anstatt 776,00 € zu berücksichtigen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist grundsätzlich im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung zu ermitteln. Diese Prüfung führt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass die Kosten der Unterkunft der Antragsteller bis zu einem Betrag in Höhe von 1.009,80 € angemessen sind.

Das Bundessozialgericht (BSG) vertritt in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteile vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R sowie B 7b AS 10/06 R) die sogenannte Produkttheorie,

wonach im Kern der Preis bruttokalt entscheidend ist. In einem dreischrittigen Verfahren ist zunächst die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der abstrakt angemessene Wohnungsstandard zu bestimmen. Hinsichtlich der Wohnungsgröße nimmt das Bundessozialgericht eine Zweitverwertung der landesrechtlichen Wohnungsbauförderungsbestimmungen und der jeweils dort niedergelegten Wohnflächen vor. Danach ergibt sich für Schleswig Holstein (VwV-SozWo 2004, Amtsblatt Schl-H. 2004, S. 548) ein Wert von 125 qm für einen Achtpersonenhaushalt. In der konkreten Bestimmung kommt diesem Wert allerdings nur eine Referenzwertfunktion zu, denn infolge der Produkttheorie soll der Leistungsempfänger in die Lage versetzt werden, sowohl eine kleinere, dafür teurere, als auch eine größere, dafür jedoch günstigere Wohnung anmieten zu dürfen, wenn im Ergebnis die Kosten, die für eine Wohnung in Referenzgröße und –standard aufgebracht werden müssen, nicht überschritten werden. Zur Bestimmung eines Referenzstandards hat das Bundessozialgericht bislang keine konkreten Vorgaben getätigt, sondern diesen mit „einfach“ umschrieben.

Im dritten Schritt sind die Kosten auf dem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung festzustellen. Dabei bemisst sich die Höhe der angemessenen Aufwendungen nach dem Produkt aus der abhängig von der Personenzahl angemessenen Wohnungsgröße in Quadratmetern und dem örtlich angemessenen Mietzins je Quadratmeter, sogenannte Produkttheorie. Der örtlich angemessene Mietpreis ist dabei auf der Grundlage eines gerichtlich überprüfbaren „schlüssigen Konzeptes“ festzulegen (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009, Az.: B 4 AS 18/09). Das Konzept muss die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Entscheidend ist, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zugrunde liegt, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar ist. Danach ist ein Konzept schlüssig, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Datenerhebung darf ausschließlich im dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung)
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen (Wohnungsstandard, Wohnungsgröße, Brutto- und Nettomiete)
- Angaben über den Beobachtungszeitraum
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel)

- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung ist das Konzept des Antragsgegners vom 17.07.2015, welches von dem Institut „empirica“ erstellt wurde, gemäß den Anforderungen des BSG für einen Achtpersonenhaushalt nicht schlüssig.

Das Konzept des Antragsgegners enthält keine Angaben über die Datenauswertung für den angemessen Quadratmeterpreis für Wohnungen ab 125 m<sup>2</sup>, welche für einen Haushalt mit acht Personen als angemessen groß angesehen werden. Vielmehr ergibt sich aus dem Konzept, dass zumindest ab der Wohnungsgrößenklasse „125 m<sup>2</sup>“ die Mindestfallzahl von 100 nicht mehr erreicht wird. So heißt es auf Seite 17: „Die Mindestfallzahl von 100 wird sogar noch für ca. 115 qm Wohnung (für 7-Personen-Haushalte angemessen) erreicht.“ Und weiter: „Wie auch in der „Mietpreisregion Nord“ wird die Mindestfallzahl von 100 bis zur Wohnungsgrößenklasse der ca. 115 qm großen Wohnungen erreicht.“ Aus der Formulierung „bis zur“ folgt, dass für größere Wohnungsgrößenklassen die Mindestfallzahl von 100 gerade nicht mehr erreicht wird. Ohne die Mindestfallzahl von 100 angebotenen Wohnungen können keine statistisch relevanten Aussagen über das gesamte Mietspektrum getroffen werden (S. 14 des Konzepts). Die Bildung von Näherungswerten bei zu geringen Fallzahlen (auch S. 17) fand bei der Wohnungsgrößenklasse „125 m<sup>2</sup>“ nicht statt. Auch enthält das Konzept keine Erläuterungen oder Empfehlungen wie man bei der Wohnungsgrößenklasse „125 m<sup>2</sup>“ vorgehen soll, um einen angemessenen Quadratmeterpreis zu ermitteln (bspw. Einzelfalllösungen wie bei der Region Sylt, S. 18 des Konzepts). Auch die Richtlinie des Antragsgegners, die nur Mietobergrenzen für bis zu 6-Personen-Bedarfsgemeinschaften enthält, schweigt zu dem Vorgehen, wie die Mietobergrenze bei größeren Bedarfsgemeinschaften ermittelt werden soll. Der Vortrag des Antragsgegners, dass man die Differenz zwischen einem 5-Personenhaushalt und einem 6-Personenhaushalt immer weiter aufschlage, ist nicht nachvollziehbar. Diese Vorgehensweise ist weder im Konzept, noch in der Richtlinie über die Mietobergrenzen erläutert. Die vom Antragsgegner durchgeführte Ermittlungsmethode für größere Bedarfsgemeinschaften lässt sich zudem auch aus den erhobenen Daten heraus nicht begründen. Wie der Antragsgegner zu der Erkenntnis gelangt ist, dass sich die nach statistischen Grundsätzen ermittelten Angemessenheitsgrenzen ab einer Wohnungsgröße von über 105 m<sup>2</sup> stetig und konstant um jeweils die Differenz zwischen einem 5-Personenhaushalt und einem 6-Personenhaushalt erhöhen, ist für die Kammer nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt,

dass diese Vorgehensweise bei den Antragstellern nicht zu den bewilligten 776,00 € führt. Der Wohnort der Antragsteller liegt im Bereich Nord. Die Differenz zwischen einem 5-Personen und einem 6-Personenhaushalt beträgt hier 64,00 €. Dieser Betrag müsste nach der Vorgehensweise des Antragsgegners zweimal auf die Mietobergrenze des 6-Personenhaushalts aufgeschlagen werden, denn die Antragsteller sind ein 8-Personenhaushalt. Dann würde sich ein Betrag in Höhe von 772,00 € ergeben. Bewilligt wurden aber 776,00 €. Dies zeigt schon, dass das Vorgehen des Antragsgegners nicht ausreichend fixiert ist, sodass Berechnungsfehler (wenn auch zugunsten der Antragsteller) entstehen.

Nach der Rechtsprechung des BSG sind im Falle eines unschlüssigen Konzepts grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Diese werden dann wiederum durch die Tabellenwerte zu § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) im Sinne einer Angemessenheitsgrenze nach oben begrenzt. Auf den sich so ergebenden Höchstwert ist sodann ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 % einzubeziehen (vgl. BSG: Urteil vom 20.12.2011, Az.: B 4 AS 19/11 R, Rn. 21 und Urteil vom 22.03.2012, Az.: B 4 AS 16/11 R, Rn. 22,- beide juris). Daraus ergibt sich eine Angemessenheitsgrenze in Höhe von 1.009,80 €. Die Wohnung der Antragsteller liegt in Aventoft im Kreis Nordfriesland. Für den Kreis gilt, mit Ausnahme der Gemeinde Husum, die Mietstufe 2. Es ist ein Achtpersonenhaushalt zugrunde zu legen. Einen höheren Anordnungsanspruch haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Die begehrten 266,80 € mehr monatlich dürften sich aus einem Berechnungsfehler ergeben, da anscheinend bei der Berücksichtigung der weiteren Haushaltsglieder der Wert der Mietstufe 3 (91,00 € anstatt 81,00 €) zugrunde gelegt wurde.

Eine vom Antragsgegner vorgebrachte Deckelung der Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II in der seit dem 05.08.2016 geltenden Fassung auf den bisherigen Bedarf bei einem nicht erforderlichen Umzug kommt vorliegend nicht in Betracht. Zum einen ist die Bedarfsgemeinschaft nicht umgezogen. Ein Umzug liegt nur vor, wenn der ursprüngliche Wohnort gänzlich aufgegeben wird; eine Wohnortverlegung, ein Wohnungswechsel stattgefunden hat (vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Umzug>). Hier haben die Antragsteller ihre Wohnung nur erweitert. Ein Wohnungswechsel fand gerade nicht statt. Zum anderen richtet sich die Höhe der zu übernehmenden Unterkunftskosten vorliegend nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung. Denn die Antragsteller sind vor der Gesetzesänderung umgezogen. Die Beurteilung der Kosten der Unterkunft muss sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht richten. Eine Rückwirkung der Gesetzesänderung ist nicht anzunehmen. Eine Deckelung auf die bisherigen Unterkunftskosten scheidet aus, denn § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II a.F. ist nur anwendbar, wenn ein schlüssiges Konzept für die Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten vorliegt (BSG, Urteil vom 29.04.2015, Az.: B 14 AS 6/14 R, Rn. 23,- zitiert nach juris). Ein solches liegt wie oben ausgeführt nicht vor.

Auch der erforderliche Anordnungsgrund liegt vor. Soweit es um existenzsichernde Leistungen geht, kann es den Antragstellern nicht zugemutet werden, eine Unterdeckung in Höhe von 233,80 € monatlich hinzunehmen, bis eine Entscheidung in der Hauptsache ergeht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs.1 Satz 1 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben des § 65a Sozialgerichtsgesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 102) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 401) an die elektronische Gerichtspoststelle zu übermitteln ist.

Die Vorsitzende der 1. Kammer

  
Richterin